

Richtlinie

für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände

(gestützt auf die kantonale Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012, ESBV, und die Empfehlung für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände der KPV vom 3. April 2014 und 3. Juni 2016)

Version vom 22. November 2016

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für Beistandschaften für volljährige Personen.
- 1.2 Sie gelten sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen gemäss Art. 366 ZGB sowie für die Entschädigung von Personen, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinne von Art. 392 ZGB für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilt hat oder denen für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist.
- 1.3 Bei Massnahmen für Minderjährige gelten die Bestimmungen von §§ 24 f. EG KESR.
- 1.4 Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsperson wird in der Regel nach Ablauf und für die zweijährige Berichtsperiode durch die KESB festgelegt. Eine abweichende Dauer der Berichtsperiode wird angemessen berücksichtigt.
- 1.5 Die Entschädigung wird entweder als Pauschale oder nach Zeitaufwand ausgerichtet.
- 1.6 Die Mandatsperson stellt zusammen mit dem Bericht Antrag auf eine diesen Richtlinien entsprechende Entschädigung bzw. Spesenersatz.

2. Pauschale Entschädigung

2.1 Allgemeines

Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung.

Die pauschale Entschädigung besteht -auch bei mehreren Massnahmen- aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen bzw. Abzügen.

In der Regel wird die Grundpauschale mit dem Stand der Massnahme per Datum des Berichtes berechnet. Die Mandatsperson stellt gemäss diesen Richtwerten ei-

nen Antrag zu Handen der KESB. Falls sich daraus Abweichungen von den Richtwerten ergeben, sind diese zu begründen.

2.2 Grundpauschale (Richtwerte)

a) Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB - mit bis zu 3 Aufgaben(-bereichen)	CHF	2'500.00
b) Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB - mit bis zu 3 Aufgaben(-bereichen)	CHF	3'000.00
c) Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art 395 ZGB	CHF	5'000.00
d) Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB - mit bis zu 3 Aufgaben(-bereichen) ¹	CHF	3'000.00
e) Kombinationen von Massnahmen (Art. 397 ZGB) - mit bis zu 3 Aufgaben(-bereichen)	CHF	3'000.00
f) umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB	CHF	5'750.00

Hinzu kommen bei privaten Mandatspersonen allfällige Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberbeitrag). Bei beruflichen Mandatspersonen wird der Anteil für die Sozialversicherungsbeiträge direkt in die Pauschale eingerechnet.

2.2.1 Mit der Grundpauschale abgegoltene Aufgaben

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung (Ziff. 2.2 lit. c) sind in der Regel folgende Aufgaben abgegolten:

- Sorge für geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft
- Sorge für das gesundheitliche Wohl und für hinreichende medizinische Betreuung
- Förderung des sozialen Wohls
- Erledigung der administrativen Angelegenheiten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
- Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere Verwaltung von Einkommen und Vermögen

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

2.2.2 Mit der Grundpauschale abgegoltene Leistungen

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung und für umfassende Beistandschaften (Ziff. 2.2 lit. c und f) sind in der Regel folgende Leistungen abgegolten:

- beschaffen, vermitteln, erhalten oder beantragen einer adäquaten Wohnsituation / Unterkunft der betroffenen Person
- Organisation von Haushaltauflösungen, Reinigung etc.
- soziale Betreuung und Kontaktpflege

¹ Zur Festlegung der Entschädigung bei der Kombination von Beistandschaften sind nicht die Teilbeträge der einzelnen Beistandschaften zusammen zu zählen, sondern es ist von der Anzahl Aufgaben(bereichen) auszugehen. Bei 3 Aufgaben(bereichen) ist somit von einem Richtwert von CHF 3'000 auszugehen, unabhängig davon, ob es sich um Aufgaben(bereiche) im Rahmen einer Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft handelt. Kommen weitere Aufgaben(bereiche) hinzu, ist dies bei der Festlegung der Entschädigung mit Zuschlägen gemäss Ziff. 2.3.1 entsprechend zu berücksichtigen.

- Unterstützung und Motivation der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
- Unterstützung bei der Wahrung des gesundheitlichen Wohls und der erforderlichen medizinischen Betreuung
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen usw.
- Erledigen der Steuererklärung bis zu einem Aufwand von 2 Stunden
- Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere (Sozial-)Versicherungsleistungen, Sozialhilfe usw.
- Vornahme der Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Inventaraufnahme
- Berichterstattung und Rechnungsführung

Dabei ist bei privaten Mandatspersonen von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 200 Std. für eine zweijährige Berichtsperiode auszugehen. Bei der Mandatsführung durch eine Berufsbeiständin bzw. einen Berufsbeistand ist von einem Zeitaufwand sämtlicher mit der Mandatsführung befasster Personen von insgesamt 110 Std. auszugehen (Mandatsperson und entsprechende Unterstützung durch Sachbearbeitung / Fachsupport).²

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

2.3 Zuschläge und Abzüge zur Grundpauschale

2.3.1 Zuschläge

Sind Aufgaben und Leistungen nach Ziff. 2.2 mit einem aussergewöhnlichen Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und Verantwortung verbunden, ist die Grundpauschale angemessen zu erhöhen. Massgebend sind dabei insbesondere die Kriterien gemäss § 3 Abs. 2 ESBV. Ein insgesamt überdurchschnittlicher Zeitaufwand ist mit CHF 50.00 pro Stunde zu entschädigen.

Zusätzlich zur Grundpauschale nach Ziff. 2.2 können der Mandatsperson Zuschläge zugesprochen werden, soweit diese aufgrund von Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung gerechtfertigt sind (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode). Wo die Mandatsperson einen Ermessensspielraum hat, begründet sie den Zuschlag in ihrem Entschädigungsantrag:

- für zusätzliche Aufgaben(-bereiche): je 750.00, wobei damit die Grundpauschale für eine umfassende Beistandschaft nicht überschritten werden darf
- vom durch den Beistand verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften) 0.25% auf den CHF 100'000.00 übersteigenden Betrag.
- 3-5 % des Bruttoliegenschaftenertrages, sofern die Mandatsperson die Verwaltung selbst besorgt
- Leistungen, die über Ziff. 2.2.2 hinausgehen, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten zu belasten sind, insbesondere
 - a) eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung
 - b) Besorgung von Haushaltarbeiten etc.

² Ausgehend von 75 Mandaten pro 100% Mandatsperson und 100% Sachbearbeitung / Fachsupport. Bei einer jährlichen Arbeitszeit von 4140 h für zwei Jahre pro Vollzeitstelle stehen dadurch 8280 Stunden zur Verfügung. 75 Mandate à 110 h ergeben 8250 Stunden. Vgl. VBZH, Empfehlungen Fallbelastung vom 1.11.2015: <http://www.vbzh.ch/aktuell/>

- c) Erstellung einer Teilungsrechnung
- d) Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Maklers

Die Vergütung für Leistungen nach lit. a und b beträgt CHF 40.00 pro Std. und für Leistungen nach lit. c und d CHF 80.00 pro Std.

In Zweifelsfällen oder bei voraussichtlich grösseren Beträgen ist das Entgelt im Voraus mit der KESB schriftlich zu vereinbaren.

2.3.2 Abzüge

- Werden einzelne oder mehrere Leistungen gemäss Ziff. 2.2 Dritten zur Ausführung übertragen und aus dem Vermögen der betroffenen Person finanziert, sind die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich von der Entschädigung in Abzug zu bringen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Trägt hingegen die Gemeinde die Kosten der Mandatsführung (§ 22 Abs. 1 EG KESR), so ist der entsprechende Anteil der Mandatsentschädigung an die Drittstelle weiter zu leiten. Dies gilt insbesondere bei der Rechnungsführung durch Dritte im Rahmen einer Ersatzvornahme gemäss Art. 415 Abs. 3 ZGB.

Bei der externen Vergabe von Steuererklärungen muss der dafür aufgewendete Betrag von der Pauschale in Abzug gebracht bzw. weiter geleitet werden, sofern es sich um eine Steuererklärung im üblichen Rahmen handelt. Davon ist bei einem Aufwand von bis zu 2 Stunden und einer Entschädigung an Dritte bis insgesamt CHF 140.00 auszugehen.

- Müssen Bericht und/oder Rechnung als Ersatzvornahme ganz oder zum überwiegenden Teil durch die KESB (Fachstelle für Private Mandate) erstellt werden, so geht der entsprechende Teil der Entschädigung an die KESB. Dieser Anteil wird der zuständigen Gemeinde bzw. der betroffenen Person durch die KESB direkt in Rechnung gestellt. Er beträgt in der Regel ein Drittel der Pauschale.
- Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nach Ziff. 2.2 nicht rechtfertigen, ist die Entschädigung entsprechend zu reduzieren.
- Angehörige von betroffenen Personen, die als private Mandatspersonen eingesetzt werden, haben grundsätzlich ebenfalls Anspruch auf Entschädigung und Ersatz ihrer Spesen, sofern sie dies verlangen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sie gemäss Art. 420 ZGB von der ordentlichen Berichterstattungs-, Rechnungsablage- und Inventarpflicht sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, befreit wurden. Bei der Entschädigung ist zudem dem Umstand der Nahbeziehung zwischen Mandatsperson und betroffenen Person Rechnung zu tragen. In der Regel ist von der Pauschale ein Drittel für die Befreiung gemäss Art. 420 ZGB und ein weiterer Drittel für die Nahbeziehung in Abzug zu bringen.

2.4 Obergrenze der Entschädigung

Übersteigt die Entschädigung den Betrag von CHF 25'000.00, so wird in der Regel nur dieser Betrag für die zweijährige Berichtsperiode als Entschädigung festgesetzt (inkl. Sozialversicherungsbeiträge). Höhere Entschädigungen können nur zugesprochen werden, sofern Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung ausgewiesen sind und dies rechtfertigen.

3. Entschädigung nach Zeitaufwand

Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Mandatsperson nach Zeitaufwand an. Als Personen mit besonderen Fachkenntnissen gelten insbesondere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

- 3.1 Sind mit der Führung einer Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der entsprechende Zeitaufwand - soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung) - mit detaillierter Honorarnote in Rechnung gestellt werden. Dabei gilt in der Regel ein Stundenansatz von CHF 220.00 bis CHF 360.00 (exkl. MwSt.).

Wird die Erfüllung einzelner dieser Aufgaben an Hilfspersonen (Sekretariat etc.) übertragen, beträgt der Stundenansatz CHF 80.00 bis CHF 100.00.

In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.
- 3.2 War die Beiständin oder der Beistand schon vor Anordnung einer Massnahme für die betroffene Person tätig (z.B. als Familienanwalt/-anwältin), kann die Entschädigung nach den früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person dies zulassen.
- 3.3 Kann ein/e Rechtsanwalt/-anwältin für anwaltliche Tätigkeiten nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person entschädigt werden, richtet sich der Stundenansatz nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate
- 3.4 Entschädigungsregelungen gemäss Ziffern 3.1-3.3 werden mit der Einsetzung der Mandatsperson im Entscheid getroffen.
- 3.5 Wurde der betroffenen Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Mandatsperson von der Gegenpartei einzufordern. Der davon erhältliche Betrag steht dann anstelle der nach diesen Richtlinien errechneten Entschädigung der Mandatsperson zu. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die nach diesen Richtlinien berechnete Entschädigung, ist der Mandatsperson die Differenz zuzusprechen.
- 3.6 Sind mit der Führung dieser Massnahme auch Aufgaben verbunden, die keine spezifischen Fachkenntnisse voraussetzen, richtet sich die Entschädigung für diese Aufgaben nach Ziffer 2 vorstehend.
- 3.7 Für Beistandschaften, deren Führung andere besondere Fachkenntnisse voraussetzen, gelten diese Bestimmungen analog, wobei die jeweiligen branchenüblichen Ansätze zur Anwendung gelangen.
- 3.8 Die Entschädigung von Mandatspersonen gemäss Art. 449a ZGB (Verfahrensvertretungen) und Art. 314abis ZGB erfolgt ebenfalls nach Zeitaufwand und es gelten dabei diese Bestimmungen analog. Dabei richtet sich der Stundenansatz in der Regel nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate.
- 3.9 Die Bestimmung betreffend Obergrenze der Entschädigung (Ziff. 2.4) gilt sinngemäss.
- 3.10 Die Entschädigung der Berufsbeistände bzw. Berufsbeiständinnen erfolgt in jedem Fall durch pauschale Entschädigung, auch wenn die Berufsbeistände bzw. Berufsbeiständinnen für die Führung der Beistandschaft über besondere Fachkenntnisse verfügen.

4. Spesenersatz

- 4.1 Die Mandatsperson hat Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen Spesen, insbesondere von Fahrspesen und Barauslagen, die ihr in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwachsen. Bei privaten Mandatspersonen und den Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen des Berufsbeistandschafts- und Betreuungsdienstes Winterthur richtet sich der Spesenersatz nach dem Personalrecht der Stadt Winterthur. Bei den Berufsbeiständigen und Berufsbeiständen der Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur-Land, Rickenbach, und der Abteilung Erwachsenenschutz, Zentrum Breitenstein, Andelfingen, richtet sich der Spesenersatz nach dem für sie geltenden Personalrecht (§ 21 Abs. 2 EG KESR).
- 4.2 Für die notwendigen Fahrspesen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung nach den Grundsätzen gemäss 4.1 für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von CHF 200.00 (Richtwert) bezogen werden. Höhere Fahrspesen sind detailliert auszuweisen.
- 4.3 Für die übrigen Barauslagen (Infrastruktur, Porti etc.) kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von CHF 200.00 (Richtwert) bezogen werden. Höhere Barauslagen sind detailliert auszuweisen.

5. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

- 5.1 Die Entschädigung und Spesen werden grundsätzlich dem Vermögen der betroffenen Person belastet.
- 5.2 Beträgt das **steuerbare** Vermögen weniger als CHF 25'000.00 (Einzelperson) bzw. CHF 40'000.00 (Partnerschaft), sind Entschädigung und Spesen gemäss § 22 Abs. 1 EG KESR von der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde zu tragen (§ 6 ESBV).

Dabei ist auf das „steuerbare“ Vermögen zum Zeitpunkt der Berichterstattung (d.h. am Ende der Berichtsperiode) bzw. wenn das gesamte Vermögen durch den Beistand verwaltet wird, auf den Vermögensstand am Ende der Berichtsperiode (abzüglich allfällige Schulden aus Liegenschaften oder Darlehen) abzustellen.

Die per Ende der Berichtsperiode offenen Heimrechnungen und Mietzinse etc. werden bei der Feststellung der Vermögenshöhe berücksichtigt, soweit dies durch die Beistandsperson im Rechenschaftsbericht angegeben wird.

- 5.3. Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann die Wohnsitzgemeinde sie zur Nachzahlung verpflichten (§ 22 Abs. 2 EG KESR). Wenn in einer laufenden Massnahme festgestellt wird, dass die betroffene Person zu Vermögen gekommen ist (z.B. durch Erbschaft), so obliegt es der Wohnsitzgemeinde, die Nachzahlung von früher durch die Gemeinde getragene Mandatsentschädigungen und Spesen einzufordern. Die KESB weist die zuständige Gemeinde in ihrem Entscheid betreffend Genehmigung der Rechnung darauf hin.
- 5.4 Da die Gebühren für die KESB Winterthur-Andelfingen zusammen mit der Mandatsentschädigung und dem Spesenersatz des Berufsbeistandschafts- und Betreuungsdienstes Winterthur (BBD) fakturiert werden können, übernimmt die KESB grundsätzlich die Rechnungsstellung für den BBD. Das Inkassowesen wird durch das Finanzamt der Stadt Winterthur besorgt. Die anderen der KESB Winterthur-Andelfingen angeschlossenen Berufsbeistandschaften sind selbst für die Fakturierung und das Inkassowesen besorgt.

- 5.5 Beim Tod der betroffenen Person können die Erbinnen und Erben bis zur Höhe der nach dem Schuldenabzug verbleibenden Erbschaft zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet werden (§ 22 Abs. 3 EG KESR). In der Schlussrechnung wird das Vermögen per Todestag ausgewiesen. Die Höhe des verbleibenden Nachlassvermögens kann hingegen nicht durch die KESB festgestellt werden. Im Entscheid betreffend Genehmigung der Schlussrechnung weist die KESB darauf hin, dass die Mandatsentschädigung bisher von der Gemeinde getragen wurde und weist gegebenenfalls deren Höhe aus. Sie legt sodann die Mandatsentschädigung und den Spesenersatz für die letzte Berichtsperiode fest. Es obliegt der zuständigen Gemeinde, die Kosten bei den Erbinnen und Erben einzufordern. Auch im Falle eines Nachlasskonkurses erfolgt die Forderungseingabe für einzufordern Mandatsentschädigungen durch die zuständige Gemeinde.

6. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft

7. Übergangsregelung

Die Richtwerte für die Grundpauschale nach Ziff. 2.2 gelten für die Tätigkeit der Mandatspersonen ab dem 1. Januar 2017. Für die Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2016 gelangt die bisherige Richtlinie für die Entschädigung und Spesenersatz der Beiständigen und Beistände, Version vom 1. März 2016, zur Anwendung.

Von der Gesamtbehörde am 12. Dezember 2016 in der aktuellen Version zirkular verabschiedet.